

# RS Vwgh 1994/3/23 93/09/0391

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.03.1994

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

## Norm

BDG 1979 §92 Abs1 Z4;

BDG 1979 §93 Abs1;

SGG §12 Abs1;

## Rechtssatz

Dem Postbeamten entgegengebrachte (und offenbar zentral organisierte) lokale Vertrauensbeweise durch Unterschriftslisten können keineswegs als repräsentativ für die Einstellung der Allgemeinheit zur Drogenkriminalität und zu dem im Disziplinarverfahren zu bewertenden Verhalten des Beamten (Verbrechen nach § 12 Abs 1 SGG) angesehen werden. Auch ein guter persönlicher Eindruck des Beamten in der Berufungsverhandlung und die Prognose für sein künftiges Wohlverhalten vermögen nichts an der objektiven Tatsache zu ändern, daß sich der Beamte, und zwar durchaus mit dienstlichem Bezug, auf Drogengeschäfte eingelassen und deshalb für eine Aufrechterhaltung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses untragbar erwiesen hat (Hinweis E 29.9.1992, 91/09/0186).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090391.X08

## Im RIS seit

21.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)